

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/674 von Andi Trüssel: "Fall Brugg «3-facher Schädelbruch eines Kleinkindes verursacht durch den eigenen Vater»"
2019/674

vom 14. Januar 2020

1. Text der Interpellation

Am 17. Oktober 2019 reichte Andi Trüssel die Interpellation 2019/674 "Fall Brugg «3-facher Schädelbruch eines Kleinkindes verursacht durch den eigenen Vater»" ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am Samstag, 17. August 2019 verletzte der Mann im Einkaufscenter Neumarkt in Brugg seine vierjährige Tochter schwer. Der 50-jährige Iraker wurde festgenommen.

Die Mutter des Opfers wird gemäss der Online-Plattform «20min» dahingehend zitiert, dass der Täter seit Jahren Sozialhilfe beziehe und sich nicht um Arbeit bemühe. Er sei seit dem Jahr 2000 in der Schweiz und verfüge dennoch bloss über eine Aufenthaltsbewilligung B. Ebenso wurde bekannt, dass er bereits früher schon – in einem anderen Kanton – straffällig wurde.

Da der Iraker in Baselland eine Aufenthaltsbewilligung hat, ist der Kanton Baselland zuständig, was aus der Interpellationsantwort des Regierungsrates des Kanton Aargau hervorgeht.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Ist das kantonale Migrationsamt über den Fall informiert? Wenn ja, was waren die Massnahmen, die getroffen wurden? Wenn nein, was gedenkt man in Sachen kantonalem Austausch von Informationen im Allgemeinen im Strafwesen und im Besonderen im Asylwesen zu tun?*

Ja, das Amt für Migration und Bürgerrecht Basel-Landschaft (AFMB BL) wurde zeitnah durch die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach informiert.

Das aktuell laufende Strafverfahren betrifft ein Delikt, welches gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB zu einer Landesverweisung führen kann. Zuständig für die Landesverweisung ist bei einer allfälligen Verurteilung das Gericht. Für Delikte, für welche das Strafgericht eine Strafe oder Massnahme verhängt, darf die Migrationsbehörde die Aufenthaltsbewilligung nicht widerrufen, falls das Strafgericht von einer Landesverweisung absieht (Art. 61 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)).

2. *Wurde ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung geprüft?*

Das Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB BL) prüft jährlich, ob die Voraussetzungen der Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind.

Bezogen auf das Delikt vom 17. August 2019 sind die Strafbehörden für die allfällige Landesverweisung zuständig (siehe Antwort zu Frage 1).

3. *Aufgrund welcher Kriterien wurde die Aufenthaltsdauer nach 5 Jahren erneuert?*

Die Aufenthaltsdauer wurde nicht nach 5 Jahren erneuert, sondern die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich überprüft und um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen. Die Widerrufsgründe werden in Art. 62 Abs. 1 AIG definiert. So können beispielsweise falsche Angaben, erhebliche oder wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Nichteinhaltung von verfügbaren Bedingungen oder Sozialhilfebezug zu einem Widerruf führen.

4. *Liegen seitens H. K. Nachweise für eine oder mehrere Arbeitstätigkeiten vor? Hat er sich je nachweislich um eine Arbeit bemüht?*

Gemäss den Unterlagen des AFMB BL ist Herr K. im Verlaufe seines Aufenthaltes verschiedenen Erwerbstätigkeiten nachgegangen.

5. *Wie viel Sozialhilfe hat H. K. insgesamt bereits bezogen? Auf welcher rechtlichen Grundlage rechtfertigen sich die Gründe zum Bezug der Sozialhilfe?*

Der Betrag, welchen eine Person von der Sozialhilfe bezogen hat, untersteht dem Datenschutz und wird nicht bekannt gegeben (§ 19 Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG Basel-Landschaft; SGS 162)).

Anspruch auf Hilfe haben notleidende Personen sofern sie bedürftig sind (§§ 4; 4b; 4c Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850)).

6. *Warum ist H. K. noch immer in der Schweiz? Das seit dem 1. Januar 2019 gültige neue Ausländer- und Integrationsgesetz gibt zur Berechtigung des Aufenthaltsrechts in der Schweiz explizit das Respektieren der Werte der Bundesverfassung vor. Diesbezüglich zeigt die Sachlage im Falle von H. K. keine Übereinstimmung.*

Bezüglich der mutmasslichen Straftat vom 17. August 2019 in Brugg ist das Strafgericht für eine allfällige Landesverweisung im Rahmen des noch hängigen Strafverfahrens zuständig (siehe dazu auch Antwort zu Frage 3).

7. *Wie lange wird H. K. noch in der Schweiz bleiben können, respektive wann wird er zurückgeschafft?*

Bezogen auf das Delikt vom 17. August 2019 wird die allfällige Landesverweisung zugleich mit dem Strafentscheid erfolgen. Andere Wegweisungsgründe wurden bei der Beantwortung der Frage 3 dargelegt und werden jährlich überprüft.

8. *Aus welchem Grund konnte er in die Schweiz einreisen? Hat sich sein Aufenthaltsgrund im Laufe der letzten 19 Jahren geändert?*

Er hat nach Einreise in die Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Sein Aufenthaltsstatus hat sich seither mehrfach im Rahmen der geltenden Gesetzgebung verändert.

Liestal, 14. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich